

Beiträge für freiwillige Mitglieder

gültig ab 1. Januar 2021

Personenkreis	Krankenversicherung Beitragssatz ¹	Krankenversicherung Monatl. Beitrag € ¹	Pflegeversicherung Beitragssatz ³	Pflegeversicherung Monatl. Beitrag € ³	Gesamtbeitrag Monatl. Beitrag €
Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt					
ohne Krankengeldanspruch	15,5 %	749,81	3,05 % (3,3 %)	147,54 (159,64)	897,35 (909,45)
mit Krankengeldanspruch	16,1 %	778,84	3,05 % (3,3 %)	147,54 (159,64)	926,38 (938,48)
Hauptberuflich Selbstständige (Regeleinstufung auf der Basis der Beitragsbemessungsgrenze € 4.837,50)					
ohne gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld	15,5 % ²	749,81	3,05 % (3,3 %)	147,54 (159,64)	897,35 (909,45)
mit Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit	16,1 %	778,84	3,05 % (3,3 %)	147,54 (159,64)	926,38 (938,48)
Hauptberuflich Selbstständige, deren beitragspflichtige Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze nachweislich nicht übersteigen	Der monatliche Beitrag wird prozentual aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.				
	Mindestbeitrag aus € 1.096,67				
ohne gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld	15,5 % ²	169,98	3,05 % (3,3 %)	33,45 (36,19)	203,43 (206,17)
mit Anspruch auf Krankengeld ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit	16,1 %	176,56	3,05 % (3,3 %)	33,45 (36,19)	210,01 (212,75)
Sonstige freiwillige Mitglieder	Der monatliche Beitrag wird prozentual aus den beitragspflichtigen Einnahmen berechnet.				
(z. B. Beamte, Pensionäre, nichtversicherungspflichtige Rentner, Nichterwerbstätige, Studenten ab 30 Jahren ohne KVdS-Anspruch)	15,5 % ²		3,05 % (3,3 %)		
ohne Krankengeldanspruch					
Beitragsbemessung					
mindestens aus € 1.096,67		169,98 ²		33,45 (36,19)	203,43 (206,17)
höchstens aus € 4.837,50		749,81 ²		147,54 (159,64)	897,35 (909,45)

¹ Die genannten Beitragssätze zur Krankenversicherung setzen sich zusammen aus dem allgemeinen (14,6 %) oder dem ermäßigten (14,0 %) Beitragssatz sowie dem zusätzlichen Beitragssatz der BARMER (1,5 %). Der Beitrag ergibt sich aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile.

² Für freiwillig Versicherte dürfen keine günstigeren Beitragssätze Anwendung finden als für versicherungspflichtige Mitglieder. Dies führt dazu, dass für die Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Versorgungsbezügen sowie aus Arbeitseinkommen (wenn es aus einer nicht hauptberuflich selbständigen Tätigkeit und neben einer Rente oder Versorgungsbezügen erzielt wird) nicht der ermäßigte Beitragssatz (15,5 %¹), sondern der allgemeine Beitragssatz (16,1 %¹) maßgebend ist. Für ausländische gesetzliche Renten sowie Renten nach dem ALG gilt ein Beitragssatz von 8,05 % (häufiger allgemeiner und zusätzlicher Beitragssatz). Bei Bezug dieser Einnahmearten kann sich u. a. ein abweichender Mindest-/Höchstbeitrag zur Krankenversicherung ergeben.

³ Für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen eigenen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, gilt ein Beitragssatz von 1,525 %, da dieser Personenkreis nur einen hälftigen Leistungsanspruch hat. Dieser Beitragssatz erhöht sich für Kinderlose um 0,25 Prozentpunkte. In Klammern sind die Beiträge bei Berücksichtigung des Zuschlags für Kinderlose ausgewiesen.

Die allein rechtsverbindliche Satzung hält jede BARMER Geschäftsstelle bereit.